Zentrum für Demokratie Aarau

*Ausgabe: September 2026*

# Demokratie-Newsletter

Der monatliche Demokratie-Newsletter bietet einen Überblick über die wichtigsten Entwicklungen im Bereich der Demokratie und der politischen Rechte. Er beinhaltet eine Auswahl relevanter Medienberichte, Urteile, Details zu nationalen Volksinitiativen und Hinweise auf neue juristische Publikationen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Schweiz. Wir achten hierbei darauf, dass auch wichtige und aktuelle Themen aus den Bereichen Föderalismus, Politik, Staats- und Rechtsphilosophie sowie Fragen aus dem öffentlich-rechtlichen Verfahrensrecht aufgeführt werden.

Herausgeber des Newsletters sind seit Januar 2025 das Zentrum für Demokratie Aarau (ZDA) und der Lehrstuhl für Staats-, Verwaltungs- und Europarecht unter besonderer Berücksichtigung von Demokratiefragen an der Universität Zürich von Prof. Dr. Andreas Glaser. Begründet wurde der Demokratie-Newsletter im August 2017 durch Prof. Dr. Dr. Andreas Kley und seine damaligen Mitarbeitenden am Lehrstuhl für öffentliches Recht, Verfassungsgeschichte sowie Staats- und Rechtsphilosophie an der Universität Zürich.


1. Medienberichte zum Thema «Demokratie» ..... 2
2. Gerichtsurteile ..... 4
*2.1 Bundesgericht* ..... 4
*2.2 Kantonale Entscheide* ..... 5
*2.3 Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI)* ..... 8
3. Neue Volksinitiativen ..... 9
4. Publikationen ..... 10
5. Dokumentation und Kontakt ..... 12

## 1. Medienberichte zum Thema «Demokratie»

NZZ *04.09.2026, S. 10*

Die Kantonalparteien sind am Anschlag. Die Sektionen haben kaum Ressourcen und zugleich etliche Aufgaben, doch die geopolitische Unsicherheit verhilft ihnen zu neuen Mitgliedern. (Link)

NZZ *08.09.2026, S. 9*

Das Volk soll das Vetorecht gegen Staatsausgaben erhalten. Eine altbekannte Idee, wie man die Finanzpolitik disziplinieren kann, wird neu aufgelegt: das Finanzreferendum. (Link)

NZZ *12.09.2026, S. 11*

Ehemaliger Bundesrichter kritisiert den Bundesrat. Für Hansjörg Seiler ist klar, dass bei der Abstimmung über die EU-Verträge das Ständemehr zwingend ist. (Link)

TA *15.09.2026, S. 9*

[Politkolumne von Rahel Freiburghaus und Adrian Vatter] Wie KI Wahlen, Meinungen und Macht verändert. Avatare kandidieren für Parlamente, Google-Zusammenfassungen lenken Abstimmungen, Techkonzerne gewinnen an Einfluss. (Link)

NZZ *16.09.2026, S. 19*

[Gastkommentar von Jörg Paul Müller] Vertrauen in die Justiz ist unabdingbar. Das Bewusstsein für die Unzulänglichkeiten des Wahl- und Aufsichtsregimes der Gerichte hat zugenommen. Beim Disziplinarsystem und beim Auswahlverfahren besteht aus rechtsstaatlicher Sicht Verbesserungsbedarf. (Link)

TA *17.09.2026, S. 10*

Sieben deutsche Bundesländer lassen 16-Jährige wählen – die Schweiz zögert. Partizipation – der nördliche Nachbar öffnet Wahlurnen auch für Junge. Fachleute glauben, dass die Eidgenossenschaft nachzieht. (Link)

NZZ *22.09.2026, S. 7*

Nach dem Fälschungsskandal: Ständerat verzichtet auf Verbote beim Unterschriftensammeln. Vor zwei Jahren sorgte der «Unterschriften-Bschiss» für Aufregung. Eine der Hauptfiguren setzt ihr Business nun in den USA fort. (Link)

NZZ *22.09.2026, S. 11*

Politik bleibt in Zürich freiwillig. Obwohl es Sorgen über Politikverdrossenheit gibt, lehnt das Kantonsparlament eine Stimm- und Wahlpflicht ab. (Link)

NZZaS *27.09.2026, S. 25*

[Gastkommentar von Nula Frei] Wer schützt die föderalen Spielräume der Schweiz? Das Bundesgericht sichert die Kompetenzen von Kantonen und Gemeinden, und das Parlament versucht die Urteile aus politischen Gründen zu übersteuern. Das ist mangels Verfassungsgericht möglich. Klug ist es nicht. (Link)

NZZ *30.09.2026, S. 19*

[Gastkommentar von Stephan Breitenmoser] An den Bundesgerichten besteht dringlicher Reformbedarf. Ein verbessertes Auswahlverfahren für Bundesrichter könnte die Qualität wie die Effizienz der Institution und ihrer Rechtsprechung massgeblich steigern. (Link)

## 2. Gerichtsurteile

### *2.1 Bundesgericht*

*Urteil des Bundesgerichts vom 4. August 2026 (1C_373/2026)*

Rechtsverweigerung im Nachgang zur eidgenössischen Volksabstimmung vom 14. Juni 2026 über die Nachhaltigkeitsinitiative – Das Bundesgericht tritt im vereinfachten Verfahren nicht auf die Beschwerde ein. Die Beschwerdeführerin wollte einen Entscheid des Zürcher Regierungsrats über eine Stimmrechtsbeschwerde erzwingen, die sie im Namen eines Wildapfels erhoben hatte. Ein Wildapfel ist weder partei- noch prozessfähig und hat keine politischen Rechte.

*Urteil des Bundesgerichts vom 7. September 2026 (1C_312/2025)*

Wahl der Mitglieder des Mittelschulrats des Kantons Uri für die Amtsdauer 2024-2028 – Das Bundesgericht tritt im vereinfachten Verfahren nicht auf die Beschwerde ein. Der Beschwerdeführer hatte sich erfolglos um einen Sitz im vom Regierungsrat gewählten Gremium beworben. Das Obergericht Uri hatte festgestellt, dass das Wahlverfahren mangels öffentlicher Bekanntmachung und Begründung die Grundsätze eines fairen Verfahrens und das rechtliche Gehör verletzte, die Wahl aber nicht aufgehoben, da der Begründungsmangel im Rechtsmittelverfahren geheilt worden sei. Laut Bundesgericht setze sich die Beschwerde nicht rechtsgenüglich mit diesen Erwägungen auseinander.

*Urteil des Bundesgerichts vom 9. September 2026 (1C_363/2026)*

Eidgenössische Volksabstimmung vom 14. Juni 2026 über die Volksinitiative «Keine 10-Millionen-Schweiz! (Nachhaltigkeitsinitiative)» – Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab. Der Beschwerdeführer rügte erst am Tag nach der Abstimmung irreführende Aussagen von Bundesrat Beat Jans im Abstimmungskampf; der Regierungsrat Solothurn trat wegen Verspätung nicht darauf ein. Laut Bundesgericht zu Recht: Die dreitägige Frist von Art. 77 Abs. 2 BPR beginne mit der Kenntnis der einzelnen Äusserungen zu laufen, weshalb das Abstimmungsergebnis nicht abgewartet werden dürfe. Dem Einwand, das Gesamtverhalten der Behörden sei erst nach Ab-

schluss des Abstimmungskampfs beurteilbar, hält das Bundesgericht entgegen, die allgemeine Informationslage bilde nur den Hintergrund fristgerecht zu rügender Einzelmängel und sei nur ausnahmsweise selbständig anfechtbar, was hier nicht zutreffe.

*Urteil des Bundesgerichts vom 10. September 2026 (1C_435/2026 et al.)*

Eidgenössische Volksabstimmung vom 27. September 2026 über die Volksinitiative «Für eine sichere Ernährung – durch Stärkung einer nachhaltigen inländischen Produktion, mehr pflanzliche Lebensmittel und sauberes Trinkwasser (Ernährungsinitiative)» – Das Bundesgericht tritt im vereinfachten Verfahren nicht auf die Beschwerden ein. Das Initiativkomitee verlangte, Bundesrat und Bundeskanzlei seien anzuweisen, angeblich irreführende Informationen zur Tragweite der Initiative vor der Abstimmung zu berichtigen, eventualiter sei die Abstimmung zu verschieben. Beanstandet wurden die Abstimmungserläuterungen, die Botschaft, Medienmitteilungen sowie Äusserungen von Bundesrat Guy Parmelin. Laut Bundesgericht handelt es sich um Akte des Bundesrats, die gemäss Art. 189 Abs. 4 BV nicht anfechtbar sind; dies gelte auch für Äusserungen, die im Wesentlichen den Inhalt der Erläuterungen wiedergeben.

### *2.2 Kantonale Entscheide*

*Entscheid des Departements des Innern des Kantons St. Gallen vom 15. Mai 2026 (DIGS411-833)*

Konkurrierende Ratsreferenden zum Steuerfuss 2026 der Stadt Wil – Das Departement heisst die Abstimmungsbeschwerde teilweise gut. Nachdem das Stadtparlament einen Steuerfuss von 118 Prozent beschlossen hatte, ergriffen zwei Parlamentsminderheiten je ein Ratsreferendum mit abweichendem Steuerfuss; das Präsidium stellte die beiden Referenden einander gegenüber und liess nur das obsiegende zur Abstimmung zu. Laut Departement lässt die Gemeindeordnung jedoch mehrere Ratsreferenden zum gleichen Beschluss zu, weshalb die Gegenüberstellung unzulässig gewesen sei. Den Stimmberechtigten seien beide Referenden so zu unterbreiten, dass das Abstimmungsergebnis einen Steuerfuss bestimmt.

*Entscheid des Departements Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau vom 4. Juni 2026 (Nr. 80239/23.1)*

Teilrevision der Nutzungsplanung an einer Einwohnergemeindeversammlung – Das Departement tritt auf die Stimmrechtsbeschwerde nicht ein und weist die Beschwerde als Gemeindebeschwerde ab. Eine Stimmrechtsbeschwerde ist für Sachabstimmungen an Gemeindeversammlungen von vornherein nicht möglich, da das Gesetz über die politischen Rechte hierfür nur die Durchführung von Wahlen erfasst; die Eingabe wird deshalb als Gemeindebeschwerde entgegengenommen. Der Beschwerdeführer rügte insbesondere eine ungenügende und einseitige behördliche Information vor der Versammlung. Auch in der Sache erwiesen sich die Rügen als unbegründet.

*Urteil des Kantonsgerichts Genf vom 26. Juni 2026 (ACST/26/2026)*

Aufhebung eines Beschlusses über die Sitzungsgelder des Gemeindeparlaments der Stadt Genf, gegen den das Referendum zustande gekommen war – Das Kantonsgericht weist die Beschwerde ab. Nachdem das Referendum gegen eine Erhöhung der Sitzungsgelder zustande gekommen war, hob das Gemeindeparlament den Beschluss selbst auf und kündigte zugleich eine neue Vorlage zum gleichen Thema an. Der Beschwerdeführer, der das Referendum mitlanciert hatte, sah darin eine Umgehung der Volksabstimmung. Laut Kantonsgericht führt die Aufhebung zum gleichen Ergebnis wie ein Nein an der Urne, weil der Beschluss in beiden Fällen nicht in Kraft tritt. Das Referendumsrecht sei daher nicht verletzt.

*Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich vom 9. Juli 2026 (VB.2025.00816)*

Ausgabenbeschluss der Gemeindeversammlung Küsnacht vom 16. Juli 2025 über die Gesamtsanierung des Gasthofs Krone Forch – Das Verwaltungsgericht heisst die Beschwerde gut und hebt den Beschluss auf. Laut Gericht steht bei der Sanierung die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe im Vordergrund und nicht ein Anlageziel. Es handle sich deshalb um eine Ausgabe im Verwaltungsvermögen, über die einzig die Stimmberechtigten an der Urne entscheiden dürfen, nicht die Gemeindeversammlung.

*Entscheid des Departements Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau vom 10. Juli 2026 (Nr. 80236/34.1)*

Gültigerklärung der kommunalen Volksinitiative «Stadtklima-Initiative» – Das Departement weist die Stimmrechtsbeschwerde ab. Der Beschwerdeführer rügte, die Initiative verletze die kommunale Zuständigkeitsordnung. Laut Departement ist eine Initiative als gültig zu erklären, wenn ihr ein Sinn beigemessen werden kann, der sie nicht klarerweise als unzulässig erscheinen lässt. Mehrdeutige Initiativtexte seien nach dem Grundsatz «in dubio pro populo» im Zweifel der Volksabstimmung zu unterstellen. Der zwar widersprüchlich formulierte Einleitungssatz der Initiative lasse sich jedoch so auslegen, dass die Zuständigkeitsordnung gewahrt bleibe.

*Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich vom 30. Juli 2026 (VB.2025.00847)*

Teilrevision des privaten Gestaltungsplans Sigst Süd an der Gemeindeversammlung Erlenbach vom 16. Juni 2025 – Das Verwaltungsgericht weist die Stimmrechtsbeschwerde ab. Die Beschwerdeführer rügten, die Ausführungen des Gemeinderats zum Ausmass der Ausnützung seien planungsrechtlich falsch. Laut Verwaltungsgericht ist im Stimmrechtsverfahren nicht der Gestaltungsplan auszulegen. Zu prüfen sei einzig, ob die Angaben wohlabgewogen und umfassend waren und so eine freie und unverfälschte Willensbildung ermöglichten. Dies bejaht das Gericht; eine Irreführung der Stimmberechtigten liege nicht vor.

*Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich vom 20. August 2026 (VB.2026.00365)*

Teilrevision der Bau- und Zonenordnung an der Gemeindeversammlung Dietlikon vom 13. April 2026 – Nichtzulassung eines Änderungsantrags – Das Verwaltungsgericht weist die Beschwerde ab. Der Beschwerdeführer rügte, die Gemeindepräsidentin habe seinen Antrag, auf die kommunale Mehrwertabgabe zu verzichten, nicht zugelassen. Laut Verwaltungsgericht hätte er diesen Verfahrensfehler bereits an der Gemeindeversammlung rügen müssen. Weil er dies unterliess, sei die Vorinstanz zu Recht nicht auf seinen Stimmrechtsrekurs eingetreten.

*Urteil des Kantonsgerichts Waadt vom 23. September 2026 (CCST.2026.0006)*

Kantonale Volksabstimmung vom 27. September 2026 über die Volksinitiative «Baisse d'impôt pour tous – redonner du pouvoir d'achat à la classe moyenne» – Das Kantonsgericht tritt auf die Beschwerde nicht ein. Eine Gewerkschaft machte geltend, die Initiative verletze die Garantien der Kantonsverfassung zum Service public. Laut Kantonsgericht fehlt es an einem anfechtbaren Akt, weshalb die Beschwerde verfrüht sei. Zudem sei die Gewerkschaft weder eine politische Partei noch eine für eine bestimmte politische Aktion gegründete Organisation und daher nicht beschwerdebefugt.

### *2.3 Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI)*

*Entscheid der UBI vom 19. März 2026 (b.1073)*

Beitrag der «Abstimmungs-Arena» von SRF vom 5. September 2025 im Vorfeld der eidgenössischen Volksabstimmung vom 28. September 2025 über das E-ID-Gesetz – Die UBI weist die Beschwerde ab, soweit sie darauf eintritt. Die Beschwerdeführerin rügte, der Moderator habe eine Falschaussage von Bundesrat Beat Jans nicht korrigiert, was das Publikum in die Irre führe. Die UBI bejaht zwar eine journalistische Sorgfaltspflichtverletzung, qualifiziert den unkorrigiert gebliebenen Fehler angesichts der kurzen Sequenz im Verhältnis zur gesamten, rund 80-minütigen Sendung aber als blossen Nebenpunkt; er sei nicht geeignet gewesen, die freie Meinungsbildung des Publikums zu beeinträchtigen. Ergänzend hält sie fest, der Fehler eines Bundesrats und eine fehlende nachträgliche Klarstellung der Redaktion blieben vor dem Hintergrund des ausserordentlich knappen Abstimmungsresultats dennoch bedauerlich.

## 3. Neue Volksinitiativen

*Überblick hängige Volksinitiativen*[1]

- Initiativen im Sammelstadium (14) (-1)
- In Auszählung (1) (+1)
- Beim Bundesrat hängig (5) (-1)
- Beim Parlament hängig (11) (+1)
- Abstimmungsreife Volksinitiativen (2) (-2)
- Bedingter Rückzug (2) (neu: +2)

*Mitteilung der Bundeskanzlei vom 30. Juni 2026*

Das Initiativkomitee hat die Eidgenössische Volksinitiative «Jederzeit Strom für alle (Blackout stoppen)» am 29. Juni 2026 bedingt zurückgezogen. Der Rückzug wird erst wirksam, wenn die Änderung des Kernenergiegesetzes (KEG) vom 19. Juni 2026 als indirekter Gegenvorschlag in Kraft tritt. Die Referendumsfrist läuft bis am 8. Oktober 2026. (BBl 2026 1830)

*Botschaft des Bundesrats vom 12. August 2026*

In seiner Botschaft zur Eidgenössischen Volksinitiative «Für eine direktdemokratische und wettbewerbsfähige Schweiz – keine EU-Passivmitgliedschaft (Kompass-Initiative)» empfiehlt der Bundesrat die Ablehnung der Initiative. (BBl 2026 2358)

*Verfügung der Bundeskanzlei vom 25. August 2026*

Die Eidgenössische Volksinitiative «Wer vertreibt, muss zahlen (Initiative für eine Kostenverantwortung der Herkunftsstaaten)» hat die Vorprüfung bestanden. Die Sammelfrist läuft bis am 8. März 2028. (BBl 2026 2384)

*Mitteilung der Bundeskanzlei vom 28. September 2026*

Die Frist für die Unterschriftensammlung für die Eidgenössische Volksinitiative «Für eine volksorientierte Politik (No Lobbying)» ist abgelaufen. Die nötigen Unterschriften wurden nicht eingereicht. (BBl 2026 2562)

[1] Stand 1. Oktober 2026.

## 4. Publikationen

AMMANN ODILE, Die von der Richterschaft an die politischen Parteien gezahlte Mandatssteuer, Justice – Justiz – Giustizia 2026/3 (Link)

BIAGGINI GIOVANNI/GÄCHTER THOMAS/KIENER REGINA (Hrsg.), Staatsrecht, 4. Auflage, Zürich/St. Gallen 2026 (Verlag)

CHERVET JOHANN-JAKOB/SCHANK NOAM, Notrecht und Rechtsstaat, Der Teilentscheid des Bundesverwaltungsgerichts zur CS/UBS-Fusion, Unser Recht vom 7. September 2026 (Link)

GFELLER KATJA, Von der Solaroffensive zum Netzexpress, Potenzial der jüngsten Beschleunigungsmassnahmen im Bereich erneuerbare Energien, SJZ 122/2026, S. 898 ff. (LEXCampus)

GRIFFEL ALAIN, Bundesgericht, I. öffentlich-rechtliche Abteilung, 6. Mai 2026, 1C_674/2025, Entscheidbesprechung, ZBl 127/2026, S. 492 ff. (LEXCampus)

GSCHWIND EVA/SALVISBERG ANDRÉ, Faktor «Fünfte Schweiz»: Weshalb Basel-Stadt und nicht Genf den tiefsten Anteil Stimmberechtigter hat, DeFacto vom 14. September 2026 (Link)

GUT ROBIN, Alte Debatte um junge Menschen: Stimm- und Wahlrechtsalter 16 in der Schweiz, DeFacto vom 25. August 2026 (Link)

KIENER REGINA/RÜTSCHE BERNHARD/KUHN MATHIAS, Öffentliches Verfahrensrecht, 4. Auflage, Zürich/St. Gallen 2026 (Verlag)

ZBl

KOULOURIS STAMATIOS, Irreführung der Wählerschaft infolge Parteiwechsels?, ZBl 127/2026, S. 471 ff. (LEXCampus)

MAHON PASCAL/ZIMMERMANN NESA, Droit constitutionnel, Volume II, Droits fondamentaux, 4. Auflage, Basel 2026 (Verlag)

sui generis

REITER CATHERINE, Die Dekarbonisierungslücke: Der Kern des Urteils im Fall KlimaSeniorinnen auf dem Prüfstand, sui generis 2026, S. 155 ff. (Link)

DeFacto

STREBEL MICHAEL, Die Realisierung der Stellvertretung in Gemeindeparlamenten – eine anhaltende Entwicklung, DeFacto vom 10. September 2026 (Link)

ZBl

THURNHERR DANIELA, Bundesgericht, I. öffentlich-rechtliche Abteilung, 16. Juli 2025, 1C_162/2024, Entscheidbesprechung, ZBl 127/2026, S. 505 ff. (LEXCampus)

recht

WIEDERKEHR RENÉ/BAUMANN PHIL, Gesetzmässigkeit im Verwaltungsrecht als flexibles System, recht 2026, S. 128 ff. (LEXCampus)

ZUBLER CLIO, Das Ausgabenreferendum, Finanzielle und inhaltliche Mitbestimmung in den Kantonen, Diss. Zürich 2026 (Verlag)

## 5. Dokumentation und Kontakt

Sammlung der Demokratie-Newsletter: Zentrum für Demokratie Aarau

Newsletter: An- und Abmeldung an demokratie-newsletter@zdaarau.ch oder über folgendes Formular

Wir freuen uns über Ihre Hinweise und Anregungen.

Vollständige Artikelsammlung: Zentralbibliothek Zürich

Urteils- bzw. Entscheidsammlung des Bundesgerichts:

Schweizerisches Bundesgericht

**Kontakt:**

Zentrum für Demokratie Aarau
Villa Blumenhalde
Küttigerstrasse 21
5000 Aarau

Universität Zürich
Lehrstuhl für Staats-, Verwaltungs- und Europarecht
unter besonderer Berücksichtigung von Demokratiefragen
Rämistrasse 74/14
8001 Zürich

demokratie-newsletter@zdaarau.ch

**Redaktion:**

Lynn Gassmann, MLaw
Gianluca Sorrentino, BLaw